

- Erklärung:**
- A) für die Festsetzungen
- Grenze des Geltungsbereiches
  - In diesem Verfahren festzusetzende
  - Baulinien
  - Straßen- u. Grünflächengrenzungen
  - Zwängende Baulinien
  - vordere Baugrenze
  - seitliche u. rückwärtige Baugrenze
  - öffentliche Verkehrsfläche
  - öffentliche Grünfläche
  - private Grünfläche
  - Eigentümerweg
  - Flächen für Garagen
  - ST Flächen für Stellplätze
  - E+1 Erdgeschoss u. 1 Vollgeschoss zwingend
  - E+2
  - E+3
  - E+4
  - geschlossene Bauweise
  - g
  - ± Breite der Straßen- Wege u. Vorgartenflächen
  - K Reihenhäuser D Doppelhaus
  - K Reihenhäuser K Kinderspielplatz
  - Flurstrichtung
  - K Kinderspielplatz
- \* 0,00 Maßzahl in Metern für abweichend festgesetzte Tiefe der Abstandsfläche i. S. des Art 7 Abs. 1 i. Verb. mit Art. 107 Abs. 4 BayBO

- B) für die Hinweise
- Gemeindegrenzen
  - bestehende Grundstücksgrenzen
  - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
  - Versorgungsteilungen, Abwasserkanal
  - vorhandene Wohngebäude
  - vorhandene Nebengebäude
  - Flurstücksnummern
  - Aschenlonnen T Trafo L Leergut
  - Höhenspunkt
  - Bereitstellung d. Typen

- Die Gemeinde hat mit Beschl. vom 5. SEPT. 1963 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
- Weilheim, 5. SEPT. 1963
- Obb. *Bauer*

Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom 12. Oktober 1964 Nr. II A 2 c - IV B 7 - 15 500 n 14 genehmigt.

Weilheim, 30.10.1964

*Bauer*  
(Dr. Bauer)  
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG rechtlich bindend.

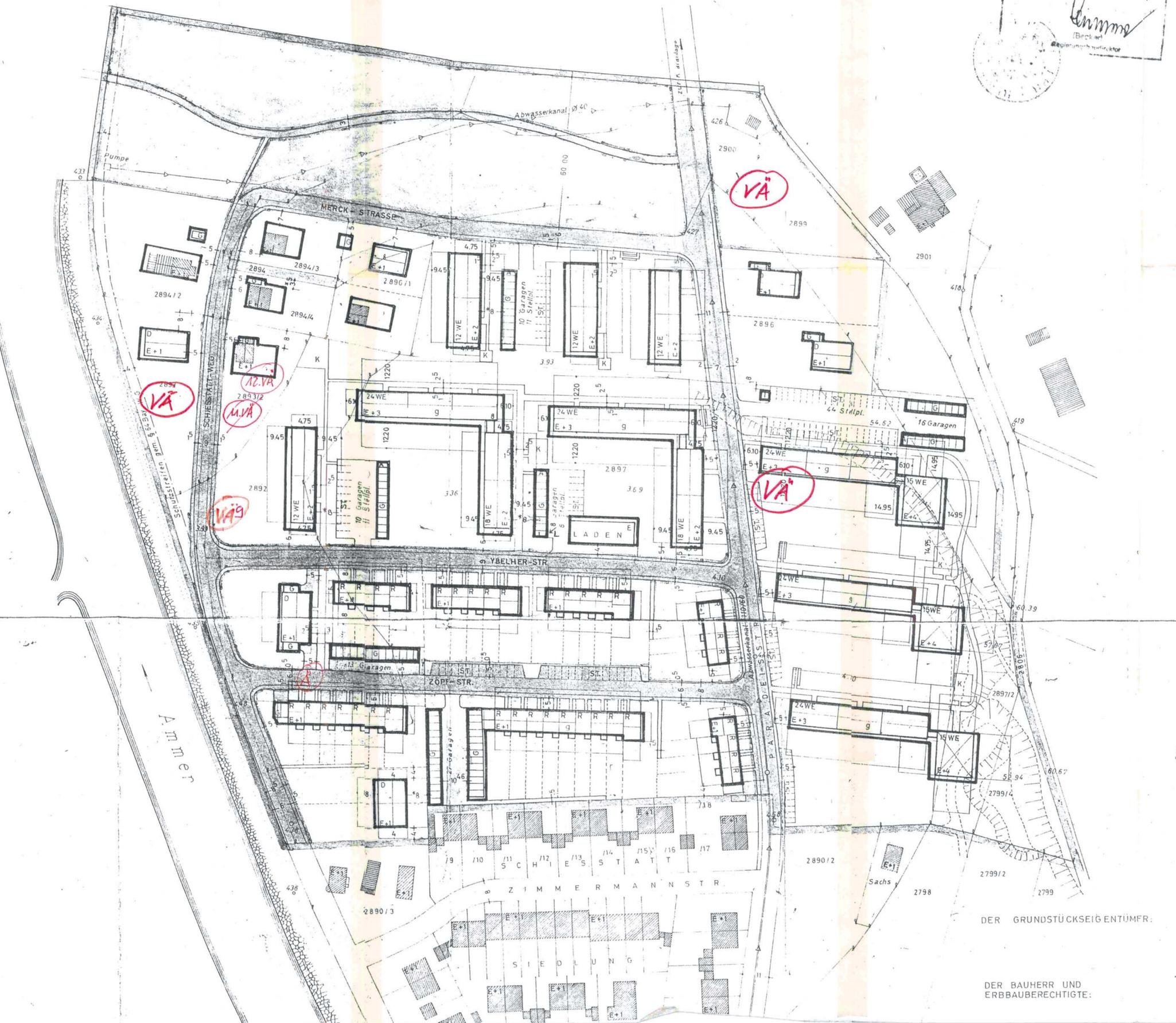
Weilheim, 30.10.1964

*Bauer*  
(Dr. Bauer)  
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan mit Begründung hat im Rathaus vom 30.10.1964 bis 4.12.1964 aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Art und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Weilheim, 5.12.1964

*Bauer*



**WEILHEIM**  
PARADEISSTRASSE  
BEBAUUNGSPLAN  
M. 1:1000

FLÄCHENNUTZUNGSZIFFER:  
Mietwohnungen: 0,7  
Eigenheime: 0,3

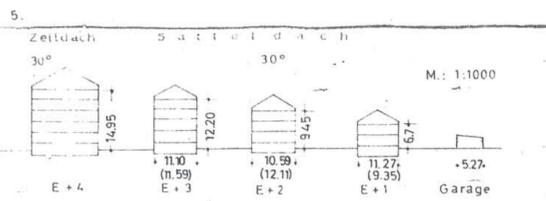
Weitere Festsetzungen:  
1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGBIET FÜR DIE BEBAUUNG FESTGESETZT (§ 4 BNV) NICHT ZUGELASSEN SIND TANKSTELLEN, GARTENBAUBETRIEBE UND STÄLLE.

2. SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ABSTANDSFLÄCHEN ERGEBEN, DIE GERINGER SIND ALS ART. 6 U. 7 DER BAYBO VERLANGEN, WERDEN DIESE AUSSDRÜCKLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT. DIES GILT JEDOCH NUR SOWEIT BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT GEÄNDERT ODER BEI DER GRUNDSTÜCKSAUFTEILUNG VORGESCHLAGENE GRENZEN FÜR TEILGRUNDSTÜCKE EINGEHALTEN WERDEN.

3. SOWEIT BAUGRENZEN ALS BAULINIEN AUF DER VORHANDENEN ODER GEPLANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZE VERLAUFEN, IST GRENZBEREICH FESTGESETZT. DIES GILT JEDOCH NUR SOWEIT BESTEHEND GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT GEÄNDERT ODER BEI DER GRUNDSTÜCKSAUFTEILUNG VORGESCHLAGENE GRENZEN FÜR TEILGRUNDSTÜCKE EINGEHALTEN WERDEN.

4. DIE EINZAUNG DER WOHNGARTEN HAT EINHEITLICH DURCH MASCHENDRAHTZAUNE VON 1m HOHE ZU ERFOLGEN. DIE ABGRENZUNG DER NACHBARGRUNDSTÜCKE IST DURCH MASCHENDRAHT VON 0,70m HOHE VORZUNEHMEN. PRIVATGRÜNFLÄCHEN DÜRFEN NICHT EINGEZAUNT WERDEN.

Genehmigte Fassung



6. DIE BAUGRUNDSTÜCKE HABEN IN GESCHLOSSENER UND OFFENER BAUWEISE MINDESTENS 180qm AUFZUWEISEN
7. DIE DACHFLÄCHEN SIND MIT DUNKELBRAUN ENGBOIERTEN DACHPLATTEN EINZUDECKEN.
8. SOGENANTER ZIERPUTZ JEDER ART ALS AUSSENPUTZ IST UNTERSAGT.
9. DIE VERWENDUNG VON METALLENE ODER ZEMENTGEBUNDENE BAUTEILEN ALS WETTERMANTEL IST UNTERSAGT.
10. DACHÜBERSTÄNDE SIND AM GIEBEL NUR BIS ZU 25 cm UND AN DEN TRAUFSSEITEN NUR BIS ZU 40cm ZUGELASSEN.
11. GARAGEN SIND NUR IN MASSIVBAUWEISE ZUGELASSEN.
12. STROM- UND TELEFONLEITUNGEN SIND ALS ERDKABEL AUSZUFÜHREN.
13. DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DER HEUTE BESCHLOSSENEN SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN "IM PARADEIS".

Weilheim, 5. 9. 1963

*Bauer*  
(Dr. Bauer)  
1. Bürgermeister



DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:

DER BAUHERR UND ERBBAUBERECHTIGTE: